



2. Ergänzungsverordnung zur ZA-Verordnung vom 29. 4. 2019

zum Zwecke einer Einigung zwischen Zentrallausschuss und Dienststellenleitung,

bei welchen PVG-relevanten Materien gemäß § 9 PVG die autonomen Schulleitungen bzw. die Abteilungen der Bildungsdirektion im Auftrag der Dienststellenleitung aktiv werden und wie demzufolge die Kompetenzverteilung auf den verschiedenen Ebenen der Personalvertretung erfolgen wird.

a) Entscheidungen der Schulleitung, die Lehrpersonen während eines Schuljahres betrifft

Die nachfolgend aufgezählten Punkte fallen somit in die Kompetenz der Schulleitung, die unter Berücksichtigung der gesetzlichen Normen im Auftrag der Dienststellenleitung entscheidet.

Entscheidung	Normen	Verfahrensweisen	PVG
Diensteinteilung Lehrfächer- verteilung Stundenplan Betreuungsplan Aufsichtsplan	§§ 9, 10 und 51, Abs. 3 SchUG	Die Dienststellenleitung teilt den Schulleitungen und der Personalvertretung durch die Abteilung Präs/4 zu Schuljahresbeginn mit, bis zu welchem Zeitpunkt eines laufenden Schuljahres die Diensteinteilungen (Erstfassung und Abänderungen) durch die Schulleitungen an den zuständigen DA zu senden sind.	§ 9, Abs. 2, lit. b
Sonderurlaub von Lehrpersonen	§ 57 LDG, § 29a VBG und Vereinbarung zur Genehmigung von Sonderurlauben **	Die Verfahrensweise im Genehmigungsverfahren ist der genannten Vereinbarung zu entnehmen.	§ 9, Abs. 1, lit. g
Belohnung und Auszeichnung	§ 2 LDHG, § 19 Gehaltsgesetz und sachspezifische Erlässe (z.B. QMS)	Die Dienststellenleitung teilt den Schulleitungen und der Personalvertretung mit, dass der DA über beabsichtigte Auszeichnungen und Belohnungen zeitnahe zu informieren ist.	§ 9, Abs. 1, lit. f § 9, Abs. 3, lit. f
Unfallanzeige	§ 363, Abs.4 ASVG	Eine solche ist nach der Erstellung durch die Schulleitung dem DA in Kopie zu übermitteln.	§ 9, Abs. 3, lit. d
Entwicklungs- und Zielvereinbarung	§ 6 BD-EG	Die Schulleitung hat das Mitwirkungsrecht des DA zu berücksichtigen.	§ 9, Abs. 1, lit. p

mehrtägige Schulveranstaltung	§ 13 SchUG SchVeranstVO § 50, Abs. 7 LDG § 24 LVG	Die Leitung einer Schulveranstaltung hat den Organisationsplan der Schulleitung vorzulegen, die darüber gemäß den vorliegenden Normen entscheidet. Bei nachträglich erforderlichen und durch die BD genehmigten Mehrdienstleistungen ist der DA zu informieren.	§ 9, Abs. 1, lit. h
--------------------------------------	--	---	---------------------

Kann in den Fällen des § 9, Absatz 2 PVG zwischen dem Dienststellenausschuss und der Schulleitung kein Einvernehmen hergestellt werden oder werden die im § 9, Abs. 1 PVG aufgezählten Mitwirkungsrechte des Dienststellenausschusses seitens der Schulleitung missachtet, haben die Dienststellenleitung, mit Sitz in der Bildungsdirektion, und der Zentralausschuss darüber zu beraten.

Eine Entscheidung wird gemäß § 10, Absatz 7 PVG herbeigeführt.

b) Entscheidungen der Dienststellenleitung unter Mitwirkung der Schulleitung, die Lehrpersonen in ihrer Berufskarriere betreffen

Angelegenheiten, die über den Wirkungsbereich eines Dienststellenausschusses hinausgehen, da die Entscheidung darüber nicht auf der Ebene der Schulleitung, sondern in der Bildungsdirektion getroffen wird, fallen in die Zuständigkeit des Zentralausschusses (§ 14, Abs. 1, lit. a PVG)

Entscheidung	Normen	Verfahrensweisen	PVG
Zuweisung/Versetzung einer Lehrperson an eine Schule	Ausschreibungspflicht § 4a LDG und § 3a LVG Auswahl der Bewerber § 4b LDG und § 3b LVG Zuweisung und Versetzung § 19 LDG bzw. § 9 LVG	BDion Präs/4a handelt gemäß den gesetzlichen Vorgaben und erfüllt die Informationspflichten gegenüber dem DA. Der ZA kommt seinem Mitwirkungsrecht nach.	§ 9, Abs. 3, lit. a § 14, Abs. 1, lit. a
Anbringen auf verringerte Lehrverpflichtung, Karenzurlaub gegen Entfall der Bezüge Sabbatical	§§ 44 ff, §§ 58 bis 58e, § 59d und 60 LDG bzw. §§ 11f LVG	Über die von der Schulleitung beurteilten Anbringen entscheidet die BDion Präs/4e gemäß den gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung der jährlichen stattfindenden Planungsgespräche zwischen Zentralausschuss und Dienststellenleitung über die Dienstpostenlage und Beschäftigungssituation.	§ 14, Abs. 1, lit. a
Auflösung des Dienstverhältnisses durch Entlassung oder Kündigung durch den Dienstgeber und bei der	§§ 16 ff LDG bzw. § 25 LVG	Die Mitwirkung erfolgt durch den ZA in Absprache mit dem zuständigen DA.	§ 14, Abs. 1, lit. a iVm § 9, Abs. 1,

einverständlichen Auflösung des Dienstverhältnisses			lit.i
Untersagung einer Nebenbeschäftigung	§ 40 LDG und § 10, Abs. 3 LVG	Gegen die durch die Schulleitung diesbezüglich übermittelte Information durch die Lehrperson kann die BDion Präs/4e widersprechen und die Nebenbeschäftigung untersagen.	§ 14, Abs. 1, lit. a

Präs/4a Abteilung für Personal APS

Präs/4e Abteilung für Dienstrechts- und Besoldungsfragen Landeslehrer*innen

c) Weitere Informationspflichten aufbauend auf dem PVG

Die Bildungsdirektion erfüllt gemäß § 9, Abs. 3, lit. a, c, e und I PVG ihre Informationspflicht gegenüber der Personalvertretung und stellt dem ZA und den Dienststellenausschüssen gemäß § 9, Abs. 3, lit. i PVG in jedem Kalenderjahr einmal das Personalverzeichnis oder die mit Hilfe automatisierter Verfahren aufgezeichneten Daten der Bediensteten im Umfang der im Personalverzeichnis enthaltenen Daten, soweit technisch möglich in Form eines elektronischen Datensatzes, zur Verfügung.

Die in § 9, Absatz 4 PVG geregelten Aufgaben und Rechte für Personalvertretungsorgane nehmen Dienststellenausschüsse und Zentralausschuss jeweils in ihrem Wirkungsbereich wahr.

Die Dienststellenleitung informiert die Schulleitungen über den Inhalt dieser Vereinbarung. Für den Zentralausschuss besteht diese Informationspflicht gegenüber den Dienststellenausschüssen.

Der Zentralausschuss ermittelt die postalische und digitale Anschrift der neu gebildeten Dienststellenausschüsse und stellt diese der Dienststellenleitung und den Schulleitungen zur Verfügung.

Wien, im September 2021

HR Dr. Arno Langmeier
Leiter des Präsidialbereichs

Thomas Krebs
ZA-Vorsitzender